

STADT VELTEN



Zuständigkeitsordnung der ständigen Ausschüsse der Stadt Velten

Aufgrund § 28 Abs.2 Nr.3 i.V.m. § 43 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32] hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten in Ihrer Sitzung am 30.04.2015 mit Beschluss-Nr. 2015/021 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung
 - § 3 Allgemeine Zuständigkeit
 - § 4 Finanzausschuss
 - § 5 Sozialausschuss
 - § 6 Ausschuss für Stadtentwicklung
 - § 7 Ausschuss für Sicherheit und Ordnung
 - § 8 Inkrafttreten
-

§ 1 Geltungsbereich

Die Zuständigkeitsordnung regelt die Zuständigkeiten der von der Stadtverordnetenversammlung (SVV) der Stadt Velten gebildeten ständigen Fachausschüsse, soweit diese nicht durch Gesetz oder Hauptsatzung bereits bestimmt sind.

§ 2 Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung bildet folgende Ausschüsse:

- a) den Hauptausschuss, bestehend aus Bürgermeister und 7 weiteren Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung
- b) den Finanzausschuss, bestehend aus 5 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und 4 sachkundigen Einwohnern
- c) den Sozialausschuss, bestehend aus 5 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und 4 sachkundigen Einwohnern
- d) den Ausschuss für Stadtentwicklung, bestehend aus 5 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und 4 sachkundigen Einwohnern
- e) den Ausschuss für Sicherheit und Ordnung, bestehend aus 5 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und 4 sachkundigen Einwohnern.

Für die sachkundigen Einwohner vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen nach Maßgabe des § 43 Abs. 5 der Kommunalverfassung.

Die Geschäftsordnung der Stadt Velten regelt im § 21 die Verfahren in den Ausschüssen

§ 3 Allgemeine Zuständigkeiten

- (1) Die ständigen Fachausschüsse nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Velten sind beratende und empfehlende Ausschüsse im Sinne des § 43 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg. Sie unterstützen die Entscheidungsprozesse durch ihre beratende Tätigkeit und sprechen für die Beschlüsse, die durch die entscheidenden Gremien zu fassen sind, Empfehlungen aus.
- (2) Sämtliche Beratungsgegenstände der Stadtverordnetenversammlung und ihrer ständigen Ausschüsse sind entsprechend der nachfolgend geregelten Zuständigkeiten grundsätzlich in dem jeweils zuständigen Ausschuss zu beraten und mit entsprechender Empfehlung dem letztentscheidenden hauptamtlichen Bürgermeister, dem Hauptausschuss oder der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

§ 4 Finanzausschuss

Der Ausschuss berät über alle Angelegenheiten der fachlichen Zuständigkeit und gibt entsprechende Empfehlungen. Dies sind insbesondere:

- die Grundsätze der Verwendung der Haushaltsmittel, die Vorbereitung der Haushaltssatzung, des Finanz- und Investitionsplans sowie des Stellenplans
- die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt gemäß der BbgKVerf und die Entlastung des Bürgermeisters
- Angelegenheiten mit erheblicher finanzieller Bedeutung, die Festsetzung von Steuern und sonstigen öffentlich rechtlichen Abgaben sowie privatrechtlichen Entgelten
- über- und außerplanmäßige Ausgaben gem. § 70 BbgKVerf sowie der Haushaltssatzung der Stadt Velten
- Erlass über 5.000,-- €
Dies gilt nicht für Forderungen im Insolvenzverfahren oder bei gebundenem Ermessen des Kämmers.
- den Abschluss und die Kündigung von mehrjährigen Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins über 15.000,-- €
- die Entscheidung über den Rangrücktritt, wenn die Wertgrenze über 10.000,-- € liegt.

Er kann unbeschadet der Zuständigkeit von Fachausschüssen über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt beraten.

§ 5 Sozialausschuss

Der Ausschuss berät über alle Angelegenheiten der fachlichen Zuständigkeit im Bereich Schule, Kindertagesstätten, Sport und Kultur und gibt entsprechende Empfehlungen. Dies sind insbesondere:

- Angelegenheiten der Schulen, deren Schulträger die Stadt Velten ist sowie allgemeine Fragen des Schulwesens, insbesondere der Schulorganisation
- alle Angelegenheiten der Stadt als Träger der Kindertagesstätten
- Angelegenheiten der Stadtbibliothek
- Satzungen
- Erlass von Richtlinien zur Förderung der Jugend, der Senioren, der Kultur und des Sports
- sportliche und kulturelle Höhepunkte in der Stadt
- die Verteilung von Zuschüssen an Vereine und Verbände

Im Sozialausschuss ist ein Vertreter des Seniorenbeirates mit dem Status eines sachkundigen Einwohners teilnahmeberechtigt.

§ 6 Ausschuss für Stadtentwicklung

Der Ausschuss berät über alle Angelegenheiten der fachlichen Zuständigkeit im Bereich Stadtentwicklung, Hochbau, Tiefbau sowie des Bauhofes und gibt entsprechende Empfehlungen. Dies sind insbesondere:

- Satzungen
- vorbereitende und verbindliche Bauplanung und Stadtentwicklung
- Verkehrsentwicklungsplanung sowie informelle Planung
- alle Liegenschaftsangelegenheiten, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
- die Ausübung des Vorkaufsrechts nach BauGB
- Maßnahmen des Städtebaus und Stadtumbaus, sofern nicht zeitweilige Sonderausschüsse zu bilden sind
- Straßenwidmungen von Gemeinde- und sonstigen Straßen gem. StrG Bbg
- Abschnittsbildung im Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht
- Maßnahmen des Um- und Ausbaues der Straßen, Wege und Plätze
- Veränderungssperren sowie den Erlass eines Modernisierungs- und Instandsetzungsgebotes nach BauGB
- Beantragung von Enteignungsverfahren im Rahmen der Bodenordnungsmaßnahmen
- Entschädigungsleistungen im Zusammenhang mit Bodenordnungsmaßnahmen nach BauGB
- Stellungnahmen im Planfeststellungs- und Raumordnungsrecht
- die Offenlage von informellen Planungen
- Maßnahmen zur Förderung des Stadtmarketings

§ 7 Ausschuss für Sicherheit und Ordnung

Der Ausschuss berät über alle Angelegenheiten der fachlichen Zuständigkeit im Bereich Sicherheit und Ordnung und gibt entsprechende Empfehlungen. Dies sind insbesondere:

- Satzungen
- alle Angelegenheiten zur Sicherung des Brandschutzes, Katastrophenschutz sowie der kommunalen Ordnungsbehörde soweit sie in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Velten fallen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung der ständigen Ausschüsse der Stadt Velten tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Velten, 05.05.2015

Ines Hübner
Bürgermeisterin